

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein und des § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I Grabbenutzungsgebühren (§ 10 + § 14 Friedhofssatzung)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gräber für Särgе | |
| a) Einzelgrab | 600,00 € |
| b) Doppelgrab | 1200,00 € |
| 2. Gräber für Urnen | 600,00 € |
| 3. Gebühr für die zusätzliche Nutzung durch Urne oder Kleinstkind in einem Reihen- oder Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist | 95,00 € |

II Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Für Särgе bis 1,20 m Länge | 102,00 € |
| 2. Für Särgе über 1,20 m Länge | 204,00 € |
| 3. Für Urnen | 51,00 € |

III Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Bei Särgеn bis 1,20 m Länge | 408,00 € |
| 2. Bei Särgеn über 1,20 m Länge | 816,00 € |
| 3. Für Urnen | 204,00 € |

IV. sonstige Gebühren

1. Friedhofsunterhaltungsgebühren

a) Einzelgrab	33,00 €
b) Doppelgrab	66,00 €
c) Urnengrab	11,00 €
2. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr	
a) Einzelgrab	40,00 €
b) Doppelgrab	80,00 €
c) Urnengrab	14,00 €
3. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines neuen Nutzungsberechtigten	20,00 €
4. Gebühr für die Ausstellung einer Grabkarte sowie Aushändigung der Friedhofssatzung und einer Grabmales- und Bepflanzungsordnung	10,00 €
5. Gebühr für das Wiederherrichten eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist einschließlich Entsorgung des Grabmales	125,00 €
6. Gebühr für die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf der Friedhofsanlage (§ 5 der Friedhofssatzung)	250,00 €
7. Gebühr für die Aufstellungsgenehmigung eines Grabmales	15,00 €
8. Kosten je Grabbreite pro Jahr für die antragsgemäße Übernahme der gärtnerischen Arbeiten (Grabanlage, Grabpflege) durch die Gemeinde	185,00 €

§ 3

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Genehmigung oder Leistung beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Genehmigung bzw. Leistung beantragt worden ist. Die Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid geltend gemacht. Sie sind zu den, in dem Bescheid angegebenen Terminen zu zahlen.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wenningstedt vom 14. Dezember 1994 in der Fassung der I. und II. Nachtragsatzung außer Kraft.

Wenningstedt, den 20. Dez. 2004

GEMEINDE WENNINGSTEDT (SYLT)



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der
Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) bekannt gemacht.

Sylt-Ost, den 22. DEZ. 2004



Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be "V. Meyer".